

Beschäftigungspolitik in Krisenzeiten

Wenn die Konjunktur schwächelt

Gesetzentwurf zur Neuregelung der Kurzarbeit kommt nächste Woche zur Abstimmung

VON DANI SCHUMACHER

Nachdem die Krise im Herbst immer mehr Betriebe zur Kurzarbeit gezwungen hatte, hat Arbeitsminister François Biltgen im Dezember prompt reagiert und die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kurzarbeit angepasst. Nachdem die Gutachten der Berufskammern und des Staatsrats vorliegen, soll das Parlament nächste Woche über das Maßnahmenpaket entscheiden.

Im November hatte das Konjunkturkomitee 53 Betriebe Kurzarbeit zugestanden, betroffen von der Maßnahme waren knapp 4 000 Mitarbeiter. Da sich die Situation aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit nicht entspannen wird, hat die Regierung kurzfristig Änderungen am Arbeitsgesetzbuch beschlossen: Am 11. Dezember hatte Beschäftigungsminister Biltgen ein Gesetzentwurf hinterlegt, der die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit anpassen soll. Ziel der Gesetzesinitiative ist es, die Unternehmen, die von der Konjunkturkrise betroffen sind, zu entlasten und so der steigenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Der Entwurf sieht zwei Maßnahmen vor: So soll die Referenzperiode, binnen der die Kurzarbeit berechnet wird, verlängert werden. Damit entfällt in diesem Jahr die Klausel, dass Kurzarbeit jeweils nur für einen Monat bewilligt werden kann. Allerdings darf die Periode der Kurzarbeit nicht länger sein als 50 Prozent der Ar-

beitszeit, die normalerweise binnen sechs Monaten gearbeitet wird. Das führt zu mehr Flexibilität und kommt den Bedürfnissen der Betriebe entgegen.

Das Gesetzesprojekt sieht ferner eine finanzielle Entlastung für die betroffenen Betriebe vor: Einerseits soll künftig im Fall von Kurzarbeit zwischen Vollzeitärbeitskräften und Mitarbeitern, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, unterschieden werden. Während im Fall von Kurzarbeit bei den Teilzeitarbeitern acht Stunden zu Lasten des Arbeitgebers gehen, sind es bei den Vollzeitärbeitskräften 16 Stunden. Bislang machte die Gesetzgebung keinen Unterschied. Allerdings, aber dies gilt nur für das Jahr 2009, erstattet der Fonds pour l'emploi den Betrieben, die aus konjunkturellen Gründen zur Kurzarbeit gezwungen sind, auch die Kosten für diese 16, bzw. acht Arbeitsstunden. Die betroffenen Arbeitnehmer müssen wie bisher während der Kurzarbeit auf 20 Prozent ihres Lohns verzichten. Die Entschädigungen gelten auch für Kurzarbeit aus strukturellen Gründen, vorausgesetzt, es liegt ein Plan zum Beschäftigungserhalt vor. Diese Maßnahme hatte Biltgen in einem Änderungsantrag nachgereicht. Biltgen rechnet damit, dass die Maßnahmen mit etwa 1,3 Millionen Euro pro Monat zu Buche schlagen werden, immer vorausgesetzt, die Situation spitzt sich nicht weiter zu. Das Gesetz soll

rückwirkend zum 1. Januar in Kraft treten.

Arbeiterkammer und Handelskammer begrüßen in ihren jeweiligen Gutachten die geplanten Maßnahmen. Der Staatsrat sieht das Ganze hingegen etwas skeptischer. Es sind nicht die Maßnahmen an sich, die der Hohen Körperschaft nicht gefallen, es ist vielmehr die Tatsache, dass die zeitliche Begrenzung der Maßnahmen im Arbeitsgesetzbuch verankert werden soll. Es käme ja auch niemand auf die Idee, zeitlich begrenzte Regelungen im Strafgesetzbuch festzuschreiben, so die Räte. Der Beschäftigungsausschuss trägt der Kritik insofern Rechnung, dass das Gesetz als solches zwar im Arbeitsgesetzbuch verankert werden soll, die zeitliche Befristung wird aber nicht im Code du travail festgeschrieben, sondern nur im Memorial veröffentlicht.

Auch Grundsätzliches kommt zur Sprache. Der Staatsrat kritisiert, dass es keine genauen Kriterien gibt, die festschreiben, welche Betriebe auf die Kurzarbeit zurückgreifen können und welche nicht. Das Schicksal der betroffenen Mitarbeiter hänge demnach von den Entscheidungen der zuständigen Minister ab, moniert der Staatsrat.

Der Gesetzentwurf 5973 kommt am kommenden Mittwochnachmittag im Parlament zur Abstimmung.